

Steuertipp für Immobilienbesitzer: Umsetzung des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26.11.2019 (BGBl 2019 I S. 1794) – Abgabe der Erklärung

Das Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26.11.2019 geht nunmehr in die nächste Runde mit der Bekanntmachung im Bundessteuerblatt vom 30. März 2022. Es betrifft alle Besitzer inländischer Immobilien bzw. Grundstücke.

Demnach ist eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 2022 notwendig.

Die neu festgestellten Grundsteuerwerte werden der Grundsteuer erstmals ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt.

Die Erklärungen sind dem zuständigen Finanzamt bis zum 31.10.2022 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisches Formular) zu übermitteln. Die Formulare werden aber erst ab 01.07.2022 über das Portal „Mein Elster“ zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 152 AO kann bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und fordern eigenständig durch öffentliche Bekanntmachung zur entsprechenden Erklärungsabgabe auf.

Das Bayerische Grundsteuergesetz vom 10. Dezember 2021 wurde am 17. Dezember 2021 veröffentlicht (Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)) und die entsprechende Öffentliche Bekanntmachung am 30.03.2022 [hier](#) veröffentlicht. Die amtlichen Erklärungsvordrucke sind ab 1. Juli 2022 im Internet, bei den Finanzämtern und bei den Kommunen verfügbar.

„Die Grundsteuerreform in Bayern“ mit 38 Seiten im Überblick ist als [PDF frei downloadbar](#) vom Portal der Bayrischen Staatsregierung. In der Broschüre befinden sich auch Berechnungsbeispiele.

Praxistipp: Die Steuerpflichtigen haben Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte abzugeben, wenn sie hierzu durch die Finanzbehörde aufgefordert werden, was nach § 228 Abs. 1 Satz 3 BewG durch ÖFFENTLICHE Bekanntmachungen erfolgen kann. Dies ist in den Bundesländern erfolgt. Die Abgabe der Erklärung ist im Zeitraum ab 01.07.2022 bis 31.10.2022 notwendig.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

